

wohl seltene Gelegenheit, von dem Arbeitsbereich so vieler Schüler ein Bild zu gewinnen und für die eigene Schularbeit Anregungen in überreicher Fülle zu sammeln. Es ist unmöglich, im Rahmen dieses Berichtes den Ausstellern urteilsmäßig gerecht zu werden. — Dazu hätte ja auch der Rundgang, bei welchem überdies die Glas- hütter Lehrmittel und die Schmidtschen Gangmodelle vor- geführt wurden, gar nicht ausgereicht. (Man fand dann auch Tag für Tag in den Schulkabinen zu jeder Stunde unsere Kollegen in anregendem Erfahrungsaustausch mit den Ausstellern.) Auch die Ausstellung der Lehrlings- und Schularbeiten aus dem Wettbewerb 1931 fand ge- bührende Beachtung.

8. Die Besichtigung der Uhrmacherwerkzeugfabrik Lorch, Schmidt & Co. und der Elektrozeit AG. erfolgte unter jeweiliger sehr instruktiver Führung durch die Herren Chefs am Nachmittag des zweiten Tages der Verhand- lungen. Der freundlichen Aufnahme und gebotenen Ein- drücke werden sich die Besucher noch lange dankbar erinnern.

9. Unter Verschiedenes wurde der Herren Jubilare G. A. Kellner I, 40 Jahre Fachlehrer an der Staatlichen Uhrmacherschule Furtwangen und Gustav Thomas, seit 25 Jahren Fachlehrer dortselbst mit Glückwünschen ge- dacht. Die Verleihung der Großmann-Plakette an Herrn Uhrmachermeister und Fachlehrer Zumkeller (Chemnitz) wurde in der Fachlehrer-Vereinigung mit großer Freude begrüßt. — Ein gemeinsames Mittagessen in der Aus- stellung erwies sich neben der Pflege der Kollegialität auch dem flüssigen Fortgang und Abschluß der Fach- lehrerlagung als sehr nützlich. Am Schluß desselben sprach Herr Direktor Sackmann herzliche Abschiedsworte und Herr Kollege Zumkeller drückte den an der Ab- wicklung des überreichen Programmes verdienstlich Be- teiligten, voran Herrn Direktor Sackmann, den Dank der Versammlung aus.

Bemerkung: Korrespondenzen in betreff „Fach- lehrer-Vereinigung“ wollen künftig Herrn Direktor i. R. E. Sackmann (Altona), Kleine Fischergasse 44, direkt zugeleitet werden. (I/619)

Verschiedenes

Die Berufsschulpflicht von über 18 Jahre alten Lehrlingen des Handwerks. In letzter Zeit sind über die Frage der Berufsschulpflicht von über 18 Jahre alten Handwerkslehrlingen verschiedene Gerichtsentscheidungen maßgebender Instanzen er- gangen und Äußerungen der Preußischen Landeszentralbehörde im Pressedienst veröffentlicht worden, die es nötig machen, die nicht gerade einfache Rechtslage über die Dauer der Berufsschulpflicht zu erläutern.

Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 145, daß der Er- füllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fort- bildungsschule (neuerdings zumeist Berufsschule oder Gewerbe- schule genannt) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dient. Diese Vorschrift stellt geltendes und unabänderliches Reichsrecht dar. Es läßt eine landesgesetzliche Erweiterung der Dauer der Beru- fsschulpflicht über das 18. Lebensjahr hinaus nicht zu, und reichs- rechtlich wäre nur durch Verfassungsänderung eine andere Regelung möglich. Hiermit in Einklang befindet sich § 120 der Reichs-Gewerbeordnung, § 1 des Preußischen Berufsschulgesetzes vom 31. Juli 1923 und § 87 des Preußischen Berggesetzes (vgl. Entscheidung des Kammergerichts Gew.-Arch. 28, S. 113).

Dieser zeitlichen Begrenzung der Berufsschulpflicht, die allgemein für alle Jugendlichen und in der Ausbildung zu einem gewerblichen Berufe befindlichen Personen gilt, unterliegen auch die gewerblichen Lehrlinge im Sinne des § 127 der Reichs-Gewerbeordnung. Wenn auch in dem Wortlaut dieses Paragraphen eine Grenzangabe des Alters der Schulpflichtigen fehlt, für die die Verpflichtung des Lehrherrn besteht, sie zum Schulbesuch an- zuhalten, so kann daraus nicht etwa gefolgert werden, daß diese Grenzangabe für die Schulpflicht der Lehrlinge des Handwerks überhaupt nicht in Frage käme. Es soll vielmehr damit lediglich gesagt werden, daß der Handwerksmeister auch die über 18 Jahre alten Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten hat (vgl. Entscheidung des Kammergerichts Gew.-Arch. 28, S. 113). Die über 18 Jahre alten gewerblichen Lehrlinge des Handwerks können freiwillig die Schule weiter besuchen, wenn die Schulleitung damit ein- verstanden ist. In diesem Falle ist der Lehrherr verpflichtet, seine über 18 Jahre alten Lehrlinge auch zum Schulbesuch anzuhalten und darf die Einwilligung seinerseits nicht etwa von irgendwelchen Bedingungen abhängig machen. Schulversäumnisse durch den über 18 Jahre alten Lehrling sind nur nach § 103n der Reichs- Gewerbeordnung strafbar, nicht etwa nach § 9 des Preußischen Berufsschulpflichtgesetzes oder nach § 150 Abs. 1 Ziffer 4 der Reichs-Gewerbeordnung, da diese Vorschriften nur für Lehrlinge unter 18 Jahre gelten. Auch kann § 148 Abs. 1 Ziffer 9 der Reichs- Gewerbeordnung (Verletzung der Pflichten gegen die anvertrauten Lehrlinge) nicht Anwendung finden, da diese Vorschrift lediglich den Lehrherrn betrifft (vgl. Entscheidung des Kammergerichts Gew.-Arch. 28, S. 116). Die Bestrafung aus § 103n der Reichs- Gewerbeordnung kann nur dann erfolgen, wenn die Handwerks- oder Gewerbekammer von ihrer Befugnis zum Erlaß von Vor- schriften zur Regelung des Lehrlingswesens Gebrauch gemacht hat und bei Zuwiderhandlungen Geldstrafen androht (vgl. Preußischer Handelsministerialerlaß vom 21. Oktober 1905, HMBl. S. 563, Gew.-Arch. 12, S. 330). Zuwiderhandlungen dieser Art, die nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit zur Bestrafung führen können, zu ahnden, ist nicht Sache der Polizei oder Anklagebehörde, sondern

die Festsetzung der Geldstrafe hat auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer bzw. Gewerbekammer oder eines ihrer Beauftragten (§ 103n Abs. 2, § 94c der Reichs-Gewerbeordnung) durch die untere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Für den Fall, daß die Geldstrafe nicht eintreibbar ist, kann eine Freiheitsstrafe, da nicht vorgesehen, ersatzweise nicht verhängt werden. (VI 1/289)

Die Staatliche Höhere Fachschule für Edelmetallindustrie Schwäb. Gmünd wird im Sommerhalbjahr 1931 von 171 Schülern (davon 5 Uhrmacher), darunter 16 Schülerinnen besucht. Aus Württemberg sind 135 Schüler, aus den übrigen deutschen Bundes- staaten 30, und zwar aus Preußen 15, Bayern 5, Baden 3, Sachsen und Saargebiet je 2, Mecklenburg, Hamburg und Bremen je 1 Schüler. Aus dem Ausland sind 6 Schüler, und zwar aus der Schweiz 3, aus Schweden, Danzig und Deutsch-Osterreich je 1 Schüler.

Das Sommerhalbjahr schließt mit dem 31. Juli. Das Winter- halbjahr beginnt am 21. September. (VI 1/291)

Ein Begrüßungstelegramm zur Reichstagung ist auch von der Firma Rudolf Flume, Berlin SW 19, eingegangen. Da es in voriger Nummer nicht mit aufgeführt wurde, fragen wir dies hiermit nach. (VI 1/311)

Ein Kartengruß erreichte uns aus Frankfurt a. M. von Herrn Fabrikanten Friß Maulhe, der mit dem württembergischen Wirt- schaftsminister Herrn Dr. Maier dort weilte, in Gesellschaft der Kollegen Friß Lang, Heinrich Heid, Richard Genterczewsky und Theodor Rück. Allen Herren besten Dank für das freundliche Erinnern! (VI 1/286)

Die Hauptgemeinschaft im Reichswirtschaftsministerium. Der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Dr. Trendelenburg empfing am 27. Juni 1931 Mitglieder vom Vorstand und Ver- waltungsausschuß der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzel- handels. Die Vertreter des Einzelhandels schilderten die Ge- schäftslage in den einzelnen Branchen, besonders den verhängnis- vollen Rückgang der Umsätze im Handel mit Textilien, Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten, sowie in allen anderen Branchen, so- weit ihre Waren nicht zum dringendsten Lebensbedarf gehören. Diese Umsatzrückgänge, die aus der Depression entstanden sind, würden schon jetzt durch die Vorwirkungen der Notverordnung verschärft. Auch die Bemühungen des Einzelhandels, die Preise durch weitgehenden Abbau der Kaufkraft anzupassen, hätten unter diesen Umständen keineswegs die erhoffte Umsatzbelebung herbeiführen können. Der Einzelhandel hätte von den Wirkungen der Notverordnung unmittelbare Schäden zu spüren bekommen als andere Wirtschaftsgruppen, die dem letzten Verbraucher ferner ständen. Demgegenüber seien nur geringfügige Unkosten- senkungen, teilweise sogar Erhöhungen der Sätze eingetreten. Um so wichtiger sei die Einwirkung des Reichswirtschafts- ministeriums auf Senkung der Unkosten, wie z. B. der In- seratenpreise und der Ladenmieten. In der Frage der Arbeits- zeitregelung müßte verhütet werden, daß eine unwirtschaft- liche Schematisierung im Einzelhandel Platz greife. Dringend er- forderlich sei die Einführung des lange gewünschten Zugaben- verbotes.

Die Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums nahmen die Schilderung der Geschäftslage im Einzelhandel mit besonderem Interesse entgegen und baten um deren fortlaufende Ergänzung.